

(§ 313 Abs. 2 ZGB). Ist die auf vertraglich genutzter Fläche errichtete G. persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten (vgl. das Stichwort „Baulichkeit“), genießt er für die Nutzung der Bodenfläche Kündigungsschutz // gerichtliche Aufhebung des Bodennutzungsverhältnisses). G. unterliegen speziellen bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen (Teil V Deutsche Bauordnung - DBO - vom 2.10.1958, GBl.-Sdr. Nr. 287). Sie müssen so geplant und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Verkehrs- und Brandsicherheit nicht gefährdet sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht stört. G. können auch von / Gemeinschaften von Bürgern errichtet werden.

Garagengemeinschaft / Gemeinschaften von Bürgern

Garantie - rechtliche Verpflichtung des Waren herstellenden oder verkaufenden bzw. des Dienstleistungen erbringenden Betriebes oder Bürgers, zu gewährleisten, daß die Ware bzw. Leistung bestimmten Anforderungen entspricht, und bei mangelhafter Leistung die vorgesehenen / Garantieansprüche zu erfüllen. Mit der G. wird das Recht des Bürgers als Käufer oder als Dienstleistungen in Anspruch Nehmender auf eine qualitätsgerechte / Leistung gesichert. Die G. ist im ZGB als gesetzliche G. und als / Zusatzgarantie geregelt. **Gesetzliche G. beim / Kauf:** Sie erstreckt sich kraft Gesetzes grundsätzlich auf alle Waren (ausgenommen ? Gebrauchtwaren) und hängt nicht davon ab, daß der Verkäufer einen G.schein übergibt. Hersteller und Verkäufer haben zu garantieren, daß die verkaufte Ware bestimmte Gebrauchswerteigenschaften aufweist und diese Eigenschaften bei sachgemäßem Gebrauch mindestens für die gesetzliche / Garantiezeit behält (§148 ZGB). Welche Gebrauchswerteigenschaften erforderlich sind, ergibt sich aus staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften, insbesondere aus den verbindlichen / Standards (TGL-Normen usw.). Außerdem muß die vom Hersteller zugesicherte normale Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit vorhanden sein. Solche Zusicherungen des Herstellers sind vor allem Angaben zur Art der Ware oder zur Materialzusammensetzung, die auf der Verpackung, eingnähten Etiketts usw. enthalten sind. Oft läßt sich auch schon aus der vom Hersteller verwendeten Bezeichnung einer Ware deren Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit entnehmen (z.B. Holzschrauben, Teegläser, Öl-Lackfarbe). Gibt es für eine Ware keine staatlichen Güte-, Sicherheits- oder Schutzvorschriften - meist bei Waren von geringem Wert - und sind auch keine Zusicherungen des Herstellers zur normalen Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit erkennbar, muß die Ware die für den vorgesehenen normalen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit haben. Haben Hersteller oder Verkäufer besondere Eigenschaften zugesichert, müssen auch diese vorhanden sein. Das betrifft Eigenschaften, die zusätzlich zu den normalen hinzutreten und den Gebrauchswert einer Ware erhöhen (z.B. die Eigen-

schaft „bügelfrei“) oder die Ware für spezielle Verwendungszwecke geeignet machen (z.B. Öl-Lackfarbe für Außenanstrich). Der Verkäufer muß auch das Vorhandensein solcher Eigenschaften garantieren, die für den vereinbarten besonderen Verwendungszweck vorausgesetzt werden. Hat beispielsweise der Verkäufer auf Befragen ausdrücklich versichert, der Fensterlüfter könne auch in das Dach eines Campinganhängers eingesetzt werden, dann muß er, so verwendet, auch funktionieren. G.pflichten eines Bürgers können entstehen, wenn er an einen anderen Bürger etwas verkauft (vgl. das Stichwort „Gebrauchtwaren“). **Gesetzliche G. bei / hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen:** Da solche Dienstleistungen den Gebrauchswert der Gegenstände, an denen die Arbeiten vorgenommen werden, in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen und sich oft nur auf bestimmte Seiten des Gebrauchswertes erstrecken, bestehen im Inhalt der G. Unterschiede. *Bei Dienstleistungen, die eine für längere Dauer gedachte Bearbeitung der Sache zum Inhalt haben* (z. B. Einzelanfertigung oder Umarbeitung von Sachen, Reparaturen, Einbau von Ersatzteilen, Färben von Kleidungsstücken), muß der / Dienstleistungsbetrieb G. dafür übernehmen, daß die Sache im Umfang der erbrachten Leistung eine bestimmte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist und diese bei sachgemäßem Gebrauch auch für die Dauer der G.zeit behält (§ 177 Abs. 1 ZGB). Welche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit garantiert werden muß, ergibt sich aus staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften, aus den Vereinbarungen der Partner, ausdrücklichen Zusicherungen des Betriebes und letztlich aus dem Sinn und Zweck des Vertrages. *Bei allen anderen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen* (insbesondere bei Reinigung, Pflege und Wartung von Sachen) muß der Betrieb dafür garantieren, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die sich aus Rechtsvorschriften, aus dem Vertrag oder aus dem Zweck der Dienstleistung ergeben (§ 177 Abs. 2 ZGB). Auch bei Dienstleistungen und Reparaturen kann die G. vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 177 Abs.3 ZGB). Formulierungen in Vertragsformularen oder auf Kundenbons, die auf eine Einschränkung oder einen Ausschluß der G. hinauslaufen, sind nichtig // Nichtigkeit) und brauchen vom Bürger nicht beachtet zu werden. Das gilt auch für die mitunter noch anzutreffenden Hinweise, daß „offene Mängel“ nur sofort reklamiert werden können. Das ZGB kennt weder für den Kauf noch für Dienstleistungen den Begriff „offener“ bzw. „verdeckter Mangel“ und unterscheidet folglich nicht zwischen beiden. Nur in folgenden Fällen ist ein G.ausschluß zulässig: Verlangt ein Bürger von einem Dienstleistungsbetrieb eine Leistung, die nicht zu dessen Leistungsprogramm gehört oder für die die Voraussetzungen weder durch eine fachkundige Prüfung noch durch Hinweise des Bürgers ermittelt werden kön-